

Ba 10. Apr. 70 1.2

3003 Bern, den 10. April 1970

p.B.51.13.012. - DI/kw

ad: 12.23/69VERTRAULICHHerrn Bundesrat R. G n ä g i  
Vorsteher des Eidgenössischen  
Militärdepartements3003 B e r nZusammenarbeit mit NATO-Staaten  
auf militärtechnischem Gebiet

Herr Bundesrat,

Wir nehmen Bezug auf Ihren Brief vom 17. März, mit dem Sie uns Kopie eines Schreibens des Rüstungschefs vom 6. Februar 1970 betreffend die Zusammenarbeit mit NATO-Staaten auf militärtechnischem Gebiet zur Stellungnahme unterbreiteten. Wir teilen Ihnen hiezu mit, dass wir mit der vom Rüstungschef entwickelten Konzeption durchaus einverstanden sind, entspricht sie doch einer langjährigen Praxis, die sich bewährt hat.

Wir möchten dazu lediglich bemerken, dass bei der Beschaffung von Kriegsmaterial im Ausland mit Rücksicht auf unser Neutralitätsstatut darauf zu achten ist, dass die Schweiz keine politischen und militärischen - im Sinne von Zusammenarbeit bei militärischen Operationen - Verpflichtungen gegenüber ausländischen Staaten eingeht. Auch darf unser Land nicht in eine schwerwiegende faktische Abhängigkeit vom Lieferstaat, beispielsweise in bezug auf Reparaturen oder die Lieferung von Ersatzteilen geraten. Im übrigen sollten wir, was gleichfalls zu den Pflichten der ständigen Neutralität gehört, jederzeit unsere Handlungsfreiheit bewahren, um die schweizerische Landesverteidigung möglichst

./.

Dodis



- 2 -

wirkungsvoll aufbauen zu können.

Wir versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer ausgezeichneten  
Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT  
Internationale Organisationen  
Thalmann